

Erwiderung.

Von H. Wibel.

In Bd. XXIX dieser Zeitschrift S. 490—94 wendet sich Herr B. Bretholz gegen meine Anzeige (N. A. XXVIII, 768 n. 371) seiner Studie über Johannes von Gelnhausen. In sachlichem Interesse möchte ich darauf Folgendes erwidern:

1) B.'s Ueberzeugung, das Autograph Johannis und damit das Original seiner Uebersetzung des Böhmisches Bergrechts nachgewiesen zu haben, beruht auf den in der Subscription des Werkes vorkommenden, a. a. O. S. 490 wiederholten Worten. Meine aus der Form dieser Notiz gezogenen Zweifel an der Nothwendigkeit dieser Folgerung weist er unter Berufung auf Wattenbach zurück, wogegen ich auf die bei Schum-Bresslau (Gröbers Grundriss der romanischen Philologie I², 250) gemachte Bemerkung hinweise, dass solche Angaben 'mannigfach' von 'mechanischen Abschreibern' ohne Weiteres herübergenommen wurden und daher sorgfältigster Prüfung bedürfen.

2) B.'s Beweisführung selbst aber wird bereits widerlegt durch den Hinweis auf die Ueberschrift des Werkes im Cod. K: 'Hye heben sich an dye perkrecht, dy M. Johans von Geilnhusen, etwen keiser Karls kuniges czu Behem scheiber (soll wohl 'schreiber' heissen), iczunt statschreiber czu der Iгла us dem latyn czu dewcz gemacht und geschriben hat'. Sie ist nämlich wörtlich gleichlautend (nach Zycha) auch in den erst 1505 geschriebenen Cod. D übernommen, der nicht einmal eine direkte Ableitung des Cod. K sein kann¹. Wie aber hier in mindestens zwei-

1) Soviel ich sehe, geht vielmehr Cod. D mit Cod. E (in den in Betracht kommenden Theilen) auf eine besondere gemeinsame Vorlage zurück. Man vergleiche z. B. im Abdruck von Bretholz S. 242 Z. 1 Cod. K 'in gotlichen Werken' (= H); dagegen haben nach Zycha S. 167 Z. 12 Codd. DE 'in teglichen Werken' und der lat. Text ebenfalls 'diurnos — — actus'. Umgekehrt hat Cod. K (S. 242 Z. 17 v. u.) 'und also fur sich und unter sich nach dem', entsprechend dem